

ZKF-Verwaltungsmodernisierung

Den Zusatznutzen sehen – Möglichkeiten für das Teilnehmungscontrolling durch die Einführung der E-Bilanz

1. Einleitung

Mit dem am 20. 12. 2008 verabschiedeten Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (SteuBAG)¹⁾ wurde § 5b in das EStG aufgenommen. Die Vorschrift bestimmt, dass der Inhalt der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine ggf. notwendige Überleitungsrechnung nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung an die Finanzbehörden zu übermitteln ist. Die Vorschrift hat erhebliche wirtschaftliche Bedeutung, welche weit über die Kostenersparnisse hinausgeht, die durch die papierlose Übermittlung der Bilanzdaten und der GuV-Rechnungen zu erreichen sind.²⁾

Die Ziele, die der Gesetzgeber mit der Norm verfolgt und die Anforderungen, die sich hieraus für die betroffenen Steuerpflichtigen ergeben, werden nachfolgend erörtert. Zudem soll aufgezeigt werden, dass sich Kommunen diese Ziele auch für eigene Zwecke, insbesondere im Bereich des Teilnehmungscontrollings zu Nutzen machen können, um auf diese Weise selbst von der Einführung der E-Bilanz zu profitieren.

2. Normzweck

Bislang erstreckte sich die elektronische Kommunikation im Steuerverfahren auf die papierlose Übermittlung von Steueranmeldungsdaten.³⁾ Mit der Einführung des § 5b EStG wird primär eine papierlose und medienbruchfreie elektronische Übermittlung von im Besteuerungsverfahren benötigten Informationen in einer einheitlichen Form angestrebt.⁴⁾ Dies soll den konsequenten Abbau unnötiger Bürokratie und somit eine Kostenreduzierung auf Verwaltungsebene zur Folge haben.⁵⁾ Die Verpflichtung zur standardisierten elektronischen Übermittlung von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen ermöglicht die Verkennzifferung der Bilanzen und hierdurch auch letztendlich eine risikoorientierte Auswahl der zu prüfenden Betriebe.⁶⁾

Die beschriebenen Zwecke und Maßnahmen der E-Bilanz können für die kommunale Verwaltungsvereinfachung im Bereich des Teilnehmungscontrollings übernommen werden. Die entsprechenden Vorgaben des Teilnehmungscontrollings an die betreuten Einheiten bedeuten dort folglich keinen Zusatzaufwand. Sie erleichtern die bisherige Arbeit des Controllings und eröffnen zugleich Möglichkeiten für eine erweiterte Aufgabenwahrnehmung.

3. Anwendungsbereiche

Von der Gesetzesänderung sind Steuerpflichtige betroffen, die entweder kraft Gesetzes zur Buchführung und Abschlussstellung verpflichtet sind oder es freiwillig tun.⁷⁾ Die Bestimmung des § 5b EStG gilt rechtsformunabhängig und setzt keine unbeschränkte Steuerpflicht voraus.⁸⁾ Demnach ist der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung auf den Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die zuständige Finanzbehörde zu übermitteln.

Der Gesetzgeber geht hierbei von Buchführungswerken nach handelsrechtlichen Maßstäben aus.⁹⁾

Das Verfahren sollte gem. § 52 Abs. 15a EStG erstmals für Wirtschaftsjahre angewendet werden, die nach dem 31. 12. 2010 beginnen. Mit der angekündigten Verordnung zur Festlegung eines späteren Anwendungszeitpunkts der Verpflichtungen nach § 5b des EStG¹⁰⁾ wird der vorgesehene Zeitpunkt um ein Jahr auf Wirtschaftsjahre die nach dem 31. 12. 2011 beginnen verschoben.

Der verbindliche Zeitrahmen sollte eine sichere Ressourcenplanung sowohl auf Seiten der Wirtschaft als auch der Finanzbehörden gewährleisten.¹¹⁾ Durch die Verschiebung des Anwendungszeitpunktes soll sichergestellt werden, dass tatsächlich alle technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine reibungslose Einführung der E-Bilanz geschaffen werden können.

Das kommunale Teilnehmungscontrolling soll die Umsetzung der kommunalpolitischen Ziele unter Wahrung der Anforderungen aus der Gemeindeordnung in den Grundsatzfragen der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde sicherstellen.¹²⁾ Es beinhaltet auch das operative Controlling bestehend aus unterschiedlichen, miteinander verknüpften Teilanwendungen, die Planungs-, Informations- und Kontrollsysteme umfassen.¹³⁾

Die Anforderungen des § 5b EStG ermöglichen dem kommunalen Teilnehmungscontrolling die Standardisierung für den Auf- und Ausbau eigener Überwachungs- und Steuerungssysteme zu nutzen. Die Basis der Arbeit des Controllings, die Beschaffung valider Informationen zur Analyse und Auswertung in Berichten, wird dabei über das aus steuerlichen Gründen zwingend einzurichtende Datenübertragungssystem geliefert. Somit entsteht keine zusätzliche Kostenbelastung für die Teilnehmungen aus den ergänzenden Anforderungen des Controllings.

4. Schaffung des Zusatznutzens

Zur Erfüllung der Anforderungen des § 5b EStG sind die Daten im Übermittlungsformat XBRL (eXtensible

1) BGBl. I 2008, 2850.

2) Hofmeister in Blümich, § 5b EStG Rz. 6, ebenso Herzig/Briesemeister, DB 5/2010, M 18.

3) Seer in DStJG 31 (2008), 20, welcher sich auf die seit dem 1. 1. 2005 geltende Verpflichtung zur Übermittlung elektronischer Umsatzsteuererklärungen gem. § 18 Abs. 1 UStG und Lohnsteuererklärungen gem. § 41a Abs. 1 EStG bezieht. Ebenso Gosch in Kirchhof, EStG, 9. Aufl. 2010, § 5b EStG Rz. 1.

4) BMF-Schreiben v. 19. 1. 2010 – IV C 6 – S 2133–b/0, BStBl I 2010, 47.

5) BT-Drucks. 16/10188, 13.

6) BT-Drucks. 16/10940, 2.

7) Martin in Lademann, § 5b EStG Rz. 16.

8) Hofmeister in Blümich, § 5b EStG Rz. 10.

9) Hofmeister in Blümich, § 5b EStG Rz. 26.

10) Anwendungszeitpunktverschiebungsverordnung (AnwZpvV) auf Grund des § 51 Abs. 4 Nr. 1c EStG.

11) BT-Drucks. 16/10188, 14.

12) Deutscher Städtetag, Städtische Wirtschaft – Hinweise für die Steuerung und Kontrolle städtischer Teilnehmungen, Köln 2002, S. 8 f.

13) Deutscher Städtetag, Städtische Wirtschaft – Hinweise für die Steuerung und Kontrolle städtischer Teilnehmungen, Köln 2002, S. 8 f.

Business Reporting Language) zu übertragen.¹⁴⁾ Dieser Standard ist international weit verbreitet und wird bereits seit längerer Zeit zum elektronischen Austausch von Wirtschafts- und Unternehmensdaten verwendet, beispielsweise bei der Einreichung von Jahresabschlüssen im elektronischen Bundesanzeiger. Die einheitliche Übermittlungsform gewährleistet eine strukturierte und somit auch schnellere Auswertung der Daten. Dazu hat die Finanzverwaltung den Entwurf des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes, die sog. Steuer-Taxonomie, vorgestellt.¹⁵⁾

Für die Verfolgung eigener Zwecke kann das Beteiligungscontrolling auf das in der Steuer-Taxonomie enthaltene Jahresabschluss-Modul¹⁶⁾ zurückgreifen, welches die benötigten Berichte (Bilanz, GuV, Ergebnisverwendungsrechnung usw.) enthält. Zudem besteht eine Erweiterung für die für steuerliche Deklarationszwecke erforderlichen Informationen.¹⁷⁾ Je nach Ausgestaltung der Controllingaktivitäten kann dieses zusätzlich in die Auswertung einbezogen werden. Die in der Taxonomie enthaltenen Rechenregeln, die bestimmte Berichtspositionen rechnerisch miteinander verknüpfen und hierdurch eine Validierung der Daten ermöglichen, sind zu beachten. Bei der Außerachtlassung der Rechenregeln gelten die Berichte als nicht übermittelt.¹⁸⁾ Diese Funktion dient zugleich der Sicherstellung der Übermittlung korrekter Daten an das Beteiligungscontrolling.

Darüber hinaus können ohne eine zeitaufwändige Aufbereitung EDV-gestützte Verprobungen vorgenommen sowie Mehrjahresvergleiche durchgeführt werden.¹⁹⁾ Das Beteiligungscontrolling in Kommunen wird somit in die Lage versetzt, eine auf Kennzahlen basierende Auswahl ihrer eigenen Überwachungstätigkeit vorzunehmen. Die Standardisierung des Verfahrens vermeidet kommunikative Insellösungen und schafft zusätzliches Vergleichspotential. Die aufwändige Datenstandardisierung und Datenzusammenstellung beispielsweise zur Fertigung des Beteiligungsberichtes kann dadurch in weiten Teilen entfallen.

Ist das System implementiert, sollten neben den Jahresabschlussdaten systematisch Halbjahres-, Quartals- und Monatswerte von den Beteiligungen abgerufen werden, um die tatsächliche Entwicklung der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften kontinuierlich zu überwachen und zu steuern. Ein Abgleich der realen Entwicklung mit den verabschiedeten Wirtschaftsplä-

nen wird somit laufend unterjährig durch eine Datenschnittstelle möglich.

Die strukturierten Informationen können dabei zugleich zum Aufbau eines effektiven Risikomanagementsystems genutzt werden. Hierzu sind die Eigenbetriebe und Eigengesellschaften aufgrund der Norm des § 91 II AktG, deren Ausstrahlungswirkung auf alle weiteren Rechtsformen und den parallelen Bestimmungen in den EigVO der Länder selbst verpflichtet. Die Einschaltung des Beteiligungscontrollings sichert unterjährig eine einheitliche und nachprüfbare Überwachung der Ergebnisentwicklung und beugt damit sonst erst verspätet erkennbaren Risiken in der wirtschaftlichen Entwicklung der Beteiligungen vor.

5. Fazit

Die Einführung der E-Bilanz durch § 5b EStG dient zunächst einer reinen Effizienzsteigerung und Ablaufoptimierung innerhalb der Finanzverwaltung. Das kommunale Beteiligungscontrolling kann sich diese Vorteile durch die Anforderung und Auswertung der gesetzlich vorgeschriebenen Datensätze zu Nutze machen. Die Modernisierung und Vereinheitlichung der Datenübermittlung zwischen den Eigenbetrieben, Eigengesellschaften und Betrieben gewerblicher Art an das Beteiligungscontrolling unterstützt dessen Aufgabenwahrnehmung, bewirkt Arbeitsvereinfachungen und schafft Kosteneinsparungspotentiale, die es zu nutzen gilt.

(WP/StB/RA Uwe *Lezius*, Münster, Dipl.-Wirt.-Jur.
Michael *Goldshteyn*, Düsseldorf²⁰⁾

14) BMF-Schreiben v. 19. 1. 2010 – IV C 6 – S 2133–b/0, BStBl I 2010, 47.

15) Entwurf eines BMF-Schreibens v. 31. 8. 2010 – IV C 6 – S 2133–b/10/10001, abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de.

16) Entwurf eines BMF-Schreibens v. 31. 8. 2010 – IV C 6 – S 2133–b/10/10001, Tz. 6, abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de.

17) Kritisch hierzu Herzig, DStR 2010, 1907.

18) Entwurf eines BMF-Schreibens v. 31. 8. 2010 – IV C 6 – S 2133–b/10/10001, Tz. 10, abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de.

19) Herzig/Briesemeister, DB 5/2010, M 18.

20) Uwe Lezius hat als Leiter des Ressort öffentliche Unternehmen und Verwaltungen der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft umfangreiche Erfahrung in der Prüfung und Beratung öffentlicher Unternehmen und Verwaltungen. Michael Goldshteyn ist Mitarbeiter der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Geschäftsfeld Prozesse und Systeme. Er berät Mandanten im Hinblick auf Prozess- und Systemoptimierungskonzepte.